Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986

BGBL.I.S.2253, zuletzt geä. vom 23.12.1990 (BGBl. II S. 885,1122

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.Fassung vom 23.ol.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert vom 31.o9.1990 (BGBl. II S.885,1124)

Gesetz über die Bauordnung i.d.Fassung vom 20.07.1990 (GBl.Nr. 50 S.929)

Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 BauGB)

Das Bauland wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als reines Wohngebiet (WR) im Sinne des § 3 BauNVO festgesetzt.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 BauGB)

- Zahl der Vollgeschosse (§ 18 Baunvo)
 Höchstgrenze
- Grundflächenzahl GRZ . (§ 19 Baunvo)
 - Geschoßflächenzahl GFZ (§ 20 BauNVO)

Als Höchstmaß der baulichen Nutzung gelten die entsprechenden Eintragungen im Plan, soweit sich aus den im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und Geschoßzahlen in Verbindung mit den Grundstücksgrößen im Einzelfall nicht ein geringeres Maß baulicher Nutzung ergibt.

3. Bauweise (§·22 BauNVO)

Es gilt im gesamten Geltungsbereich die offene Bauweise.

Die überbaubaren und nicht überbaubaren GrundstücksFlächen (§ 9 (1) BauGB und § 23 BauNVO)

Die Überbaubarkeit der Grundstücke wird straßenseitig und auf dem Grundstück durch Baugrenzen geregelt. Die im Plan dargestellen Flächen sind lediglich als Vorschlag zu betrachten.

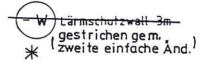
Vorschlag zu betrachten. At 7

Soweit Abstandsflächen die Mittelber anschließenden öffentlichen Verkenrsflächen überschlöten, wird die notwendige Tiefe der Abstandsflächen auf das Maß eingeschränkt, das sich aus Baugrenze und Mitte des öffentlichen Verkehrsfläche ergibt.

5. Anpflanzen von Bäumen (§ 9 (1) 25a BÄuGB)

Die Bepflanzung und Gestaltung der öffentlichen und privaten Grünflächen ist entsprechend den Festsetzungen zum Grünordnungsplan vorzunehmen und in dieser Weise zu erhalten, artentsprechend zu pflegen, zu unterhalten sowie bei Abgang der Arten entsprechend nachzupflanzen. Bei der Eingabeplanung sind Freiflächengestaltungspläne mit Pflanzliste entsprechend Grünordnungsplan vorzulegen

- 6. Immissionsschutz
 - -In den mit E gekennzeichneten vorgeschlagenen Parzellen sind die Schlafräume nach Norden zu richten.
 - Fenster der Schallschutzklasse 2 VDI 27/19 in allen Baufeldern



Legende nach Planzeichenverordnung

1. Art der baulichen Nutzung

WR Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

Nutzungsschablone	Art der Nutzung	§ Zahl der Vollgeschosse
	Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
	Dachform	Bauweise
	Neigung	

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o pffene Bauweise

nur Einzelhäuser zulässig

nur Hausgruppen zulässig

nur Doppelhåuser zulässig

Baugrenze

Vorschlag neue Parzellierung

6. Verkehrsflächen

	FW - Fufi weg
 Straßenverkehrsfläche	öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmun
 Straßenbegrenungslinie	(gestrichen gem zweite einf. Änd.)
Einfahrt	

Fahrbahn besonderer Zweckbestimmung
(verkehrsberuhigter Bereich gemäß § 42.4a StVO)

7. Höhenpunkte = (x+ 200 mü NN)

1. Dācher

Die Firsthöhe über dem natürlichen Gelände ist begrenzt: FH max. 12,0m hangabwärts

- Als Dachform sind Satteldächer zulässig.
- Dachneigung von 38° bis max 45°
- Dachüberstände sind auf o,60m beschränkt.

2. Garagen

Die Garagen sind in ihrer Dachform und Dachneigung auf das Hauptgebäude abzustimmen. (gestrichen gem. zweite einfache Anderung) Grundstückseinfahrten vor Garagen dürfen nicht eingefriedet werden. Die zulässige Firsthöhe der Garagen und Stellplätze beträgt max. 6,0 m.

3. Einfriedungen

Zäune bzw. Sichtschutzwände der Hausgärten an Grundstücksgrenzen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind sockellos einzufrieden. Die Höne der Einfriedung darf 1,80 m über dem Gelände nicht überschreiten.

Im Terrassenbereich der Gebäude können an den seitlichen Grundstücksgrenzen Sicht-u. Schallschutzwände auch als Mauer errichtet werden. Ihre Höhe ist auf max. 2,10 m festgesetzt.

4. Antennen

Auf jedem Einzelhaus bzw. auf jeder Hausgruppe darf nur eine Außenantenne installiert werden. Bei Reihenhäusern muß der Anschluß der anderen Hauseinheiten der jeweiligen Hausgruppe an die Außenantenne technisch möglich und privatrechtlich erlaubt sein.

Feuerungsanlagen

Im Bereich des Bebauungsplanes dürfen Feuerungsanlagen vorzugsweise mit Erdgas oder aber mit Heizöl jedoch nicht mit festen Brennstoffen nach § 3(1) Nr. 1-8 der 1.BimschV betrieben werden (z.B. Holz, Steinkohle, Braunkohlenbriketts, Torfbriketts u.ä.).

6. Straßenleuchten

Wegen des geringen Straßenquerschnittes ist es teilweise erforderlich, die Straßenleuchten und Verkehrszeichen auf Privatgrund aufzustellen.

Entsprechend Bau-bzw.Reparaturmaßnahmen sind vom jeweiligen Grundstückseigner zu gestatten.

7 Verkehrsflächen

Böschungen am Straßenbaukörper auf Privatgrundstücken sind zu erhalten. Veränderungen dürfen nur mit Zustimmung des Straßenbaulasttragers vorgenommen werden.



8. Flächen für die Abfallentsorgung



vollbiologische Kläranlage

Grünflächen

Grünfläche, öffentlich (gestr. gem. zweite einf. Änderung)



Grünfläche, privat

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - / Pflanzgebot / Pflanzbindung für Einzelbäume
- 11. Sonstige Planzeichen

ST Stellfläche, öffentlich (gestrichen gem. zweite ein f. Änder ung)



Fläche Umtormerstatjon Elektroenergieversorgung

Der Grünordnungsplan vom 2.893 mit den Textfestsetzungen ist Bestandteil der Satzung

* Ergänzung gemäß zweite einfache Änderung zu Pkt. 6 planungsrechtliche Festsetzungen.

"Durch entsprechende Grundrißgestaltung sind Schlaf- und Kinderzimmer von Wohnungen so zu planen, daß zur Belüftung notwendige Fenster nur in der straßenabgewandten Fassade liegen. Aufenthaltsräume (z. B. Wohnzimmer) sind durch technische Vorkehrungen (z. B. Schallschutztenster. Wintergärten) so gegen Außenlärm zu schützen, daß die Forderungen nach der DIN 4109 in der jeweils aktuellen Fassung eingehalten werden. Dies ist durch ein Gutachten im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen."